

Landgericht Hamburg
Große Strafkammer 2

Sievekingplatz 3
20355 Hamburg

Telefon (Durchwahl): (040) 4 28 43 - 7008
Telefon (Zentrale): (040) 4 28 28 - 0
Telefax (Geschäftsstelle): (040) 4279-85351
Telefax (fristwährend): (040) 4 28 43 - 4318/9
Zimmer: 352

Landgericht Hamburg, 602 Ks 8/18
Postfach 300121, 20348 Hamburg

Rechtsanwälte
Dr. Strate, Ventzke
Fach 112
AG Hamburg

Bitte bei Antwort angeben.
Geschäftsnummer:
602 Ks 8/18
7403 Js 252/04

Hamburg, den 09.07.2018

In Sachen
Sabolic, Marijan, geb. 18.04.1979
wg. Mord

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. jur. Strate,

anlegend erhalten Sie die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 06.07.2018 zur Kenntnis.

Auf Anordnung

Mit freundlichen Grüßen

Born, JHSekr'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Bitte beachten: Übersenden Sie Schriftsätze nur dann vorab per Fax, wenn dies der Fristwahrung dient. Nur das Aktenexemplar wird kostenfrei ausgedruckt. Für Mehrfertigungen werden Auslagen eingezogen.

Bankverbindung

Justizkasse Hamburg:
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01
BIC: MARKDEF1200

Verkehrsverbindung

Messehallen: U2
Sievekingplatz: Metrobus 3
Johannes-Brahms-Platz: Bus 112 und
Schnellbus 35, 36

Nachtbriefkasten

An der Haupteingangstür des
Ziviljustizgebäudes
(gegenüber, Haus-Nr. 1)

77

Staatsanwaltschaft Hamburg

Datum: 06.07.2018

Geschäfts-Nr.: 7403 Js 252 / 04Stellungnahme zum Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens

Zu dem Antrag des Verurteilten Marijan Sabolic, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Strate, auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird wie folgt Stellung genommen:

Der Antrag des Verurteilten Marijan Sabolic vom 22.05.2018 (Bl. 1 ff. d. Bandes „Verfahren ü. Wiederaufnahme“; im Folgenden als „Bd. WA“ bezeichnet) auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 359 StPO ist als unzulässig zu verwerfen (§ 368 Abs. 1 StPO).

Der Antrag nach § 360 Abs. 2 StPO, die Vollstreckung des Urteils vom 22.12.2004 zu unterbrechen, ist zurückzuweisen.

Gründe:

Das Landgericht Hamburg hat den Verurteilten Marijan Sabolic mit Urteil vom 22.12.2004 wegen Mordes in Tateinheit mit Raub mit Todesfolge und Brandstiftung mit Todesfolge zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt (Bl. 538 ff d. LA.). Das Urteil ist mit Ablauf des 06.09.2005 rechtskräftig geworden (Bl. 538 d. LA.).

I.

Der Antrag des Verurteilten vom 22.05.2018, das Verfahren wieder aufzunehmen, ist als unzulässig zu verwerfen, da die Voraussetzungen für eine Zulassung des Wiederaufnahmeantrags nach der hier allein in Betracht kommenden Vorschrift des § 359 Nr. 5 StPO nicht vorliegen.

Voraussetzung einer Verfahrenswiederaufnahme gemäß § 359 Nr. 5 StPO ist, dass in dem auf Wiederaufnahme gerichteten Antrag neue Tatsachen oder Beweismittel angeführt werden, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Verurteilten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind. Solche ergeben sich aus dem Antragsschriftsatz nicht.

1.

Soweit der Verteidiger ausführt, der Nachweis von Spuren einer „Kombination von Ethanol und 2-Butanon“ im Brandschutt der Gartenlaube von Frau Schmadtke besage nichts über den Einsatz von Brennspritus als Brandbeschleuniger (Bl. 6, 9 Bd. WA), ist anzumerken, dass im Brandschutt der Gartenlaube weder Ethanol noch 2-Butanon nachgewiesen wurde. Dies ergibt sich insbesondere aus dem schriftlichen Gutachten vom 06.07.2004 des LKA 33

(Bl. 260 ff. d. LA.). Darin heißt es in der Zusammenfassung unter 1. und 2. (Bl. 262 d. LA.):

1. An den Kleidungsresten (5) wurden Spuren von Ethanol und 2-Butanon nachgewiesen, die auf Brennspritus hindeuteten.

2. An dem Brandschutt (1)-(4), (6), (7) und (10), den Blechdosen (11) sowie den Kleidungsstücken (8) und (9) konnte kein Brandbeschleunigungsmittel nachgewiesen werden.

Auch aus dem Beweisantrag der damaligen Verteidigerin Hamers vom 14.12.2004 ergibt sich, dass der frühere Sachverständige Dr. Stoffregen in der Hauptverhandlung dargelegt hat, dass im gesamten Brandschutt keine Spuren von Ethanol und 2-Butanon nachgewiesen werden konnten (Bl. 461 d. LA.). Mit diesem Befund setzte sich auch das erkennende Gericht in seinen schriftlichen Urteilsgründen auseinander (Bl. 577 f. d. LA.).

Insofern wäre die im Antragsschriftsatz als neue Beweistatsache bezeichnete vorgenannte Behauptung bereits aufgrund der offensichtlichen Unrichtigkeit der zugrunde gelegten Tatsache zur Erreichung des Wiederaufnahmeziels als untauglich anzusehen.

Nach der Gesamtwürdigung des Antragsschriftsatzes erscheint es jedoch naheliegend, dass die Darlegung der nachweislich falschen Tatsachengrundlage auf ein Schreibversehen zurückzuführen ist. Dafür spricht insbesondere der Umstand, dass der Verteidiger in dem Antragsschriftsatz nur zwei Seiten vorher Teile der schriftlichen Urteilsbegründung korrekt wiedergibt, in denen es heißt, dass nach Bekundungen des Sachverständigen Dr. Stoffregen im übrigen Brandschutt keine entsprechenden Spuren festgestellt werden konnten (Bl. 4 Bd. WA). Auch der von der Verteidigung als Brandsachverständiger beauftragte Prof. Dr. Roland Goertz legt in seinem Gutachten, auf das das Wiederaufnahmeverbringen gestützt wird, zugrunde, dass lediglich auf der Oberbekleidung des Leichnams Spuren von Ethanol und 2-Butanon gefunden werden konnten (Bl. 32 Bd. WA). Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass es in der vorgenannten Behauptung tatsächlich heißen soll, dass der Nachweis von Spuren einer „Kombination von Ethanol und 2-Butanon“ in den Kleidungsresten der Verstorbenen bzw. ein solcher Nachweis generell nichts über den Einsatz von Brennspritus als Brandbeschleuniger besage.

2.
Bei diesem Vorbringen handelt es sich jedoch nicht um eine neue Tatsache. Neu sind Tatsachen (und Beweismittel), wenn sie erst nach dem Urteil eingetreten oder dem erkennenden Gericht bei der Urteilsberatung nicht bekannt gewesen sind und daher bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden konnten (Thüringer OLG, Beschluss vom 02. April 2013 – 1 Ws 391/12 –, Rn. 38, juris; OLG Düsseldorf, NJW 1987, 2030).

Das erkennende Gericht hat in den Urteilsgründen festgestellt, dass der Verurteilte Brandbeschleuniger über die Verstorbene Schmadtke gegossen und angezündet hat und dieser Feststellung unter anderem zugrunde gelegt, dass die



nachgewiesenen Spuren von Ethanol mit 2-Butanon auf den Kleidungsresten der Verstorbenen den Schluss zulassen, dass die Kleidung des Opfers mit Brennspritus in Berührung gekommen war (Bl. 552, 573, 578 f. d. LA). Insofern ist in dem Vorbringen, der Nachweis von Spuren einer „Kombination von Ethanol und 2-Butanon“ (in den Kleidungsresten der Verstorbenen) besage nichts über den Einsatz von Brennspritus als Brandbeschleuniger, die bloße Behauptung des Gegenteils einer festgestellten Tatsache zu sehen. Durch die Behauptung des Gegenteils einer festgestellten Tatsache wird jedoch nicht bereits eine neue Tatsache beigebracht; denn es ist anerkannt, dass in der Regel das erkennende Gericht mit der Feststellung einer Tatsache denknötwendig deren Gegenteil als nicht vorliegend bedacht hat (BGH, NStZ 2000, 218). In seinen schriftlichen Urteilsgründen hat sich das erkennende Gericht ausführlich mit der Frage befasst, worauf die festgestellten Spuren von Ethanol zurückgeführt werden können (Bl. 577 d. LA). Aus dem am 14.12.2004 gestellten Beweis Antrag der damaligen Verteidigerin Hamers geht zudem hervor, dass auch das Vorkommen von 2-Butanon in anderen Substanzen als Brennspritus Gegenstand der Befragung des damaligen Sachverständigen Dr. Stoffregen in der Hauptverhandlung war (Bl. 465 d. LA). Vor diesem Hintergrund ist ersichtlich, dass sich das erkennende Gericht nicht nur denknötwendig, sondern tatsächlich mit der Frage befasst hat, ob der Umstand, dass Spuren von Ethanol und 2-Butanon in der Bekleidung der Verstorbenen festgestellt worden waren, für die Annahme des Einsatzes von Brennspritus von Bedeutung ist oder nicht.

Soweit der Antragschriftsatz weitere Tatsachenbehauptungen zu Zündquelle, Brandausbruchsbereich, Lüftungsverhältnissen und CO-Inhalationsdauer durch die Verstorbene Schmadtke enthält (Bl. 9 Bd. WA), ist bereits zweifelhaft, ob es sich dabei um neue Tatsachen handelt. Dies kann jedoch dahinstehen, da ihr Vorliegen lediglich als „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ oder als „sehr wahrscheinlich“ angegeben wird, so dass sie nicht im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO „beigebracht“ worden sind. Denn dies erfordert, dass das Vorliegen der Tatsachen mit Bestimmtheit behauptet wird (KG, NJW 1991, 2505, 2506; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 61. Aufl. 2018, § 359 Rn. 45; Gössel in: Löwe-Rosenberg, StPO, § 359 Rn. 179). Werden Tatsachen nur als wahrscheinlich vorliegend dargetan oder nur Schlussfolgerungen mitgeteilt, so sind die Tatsachen nicht „beigebracht“ (Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O.; Gössel in: Löwe-Rosenberg, a.a.O.). Auch die Behauptung, dass die von dem Obduzenten getroffenen Feststellungen über eine Verrußung der Zunge und die Erkennbarkeit von Rußpartikeln in der Luftröhre der Verstorbenen nicht mit der Einatmung von abbrennenden Brennspritus zu erklären seien, da Ethanol ohne Rußbildung verbrenne, fehlt es an der notwendigen Bestimmtheit des Vorbringens, da sie lediglich eine Schlussfolgerung beinhaltet.

3.

Der Verurteilte beruft sich nicht allein auf Tatsachen, sondern stützt sein Wiederaufnahmebegehren insbesondere auf das von dem von der Verteidigung als Brandsachverständigen beauftragten Prof. Dr. Roland Goertz gefertigte Gutachten vom 30.04.2018 (Bl. 19ff. Bd. WA) und benennt den Brandsachverständigen als neues Beweismittel (Bl. 6 Bd. WA). Bei dem benannten Sachverständigen handelt es sich jedoch nicht um ein zur Begründung einer Freisprechung geeignetes neues Beweismittel.



Nach überwiegender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur sind weitere Sachverständige nicht schon deshalb neue Beweismittel im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO, weil der Antragsteller behauptet, sie würden zu anderen Schlussfolgerungen als die vom erkennenden Gericht angehört Sachverständigen gelangen (BGH, NJW 1993, 1481; KG, NJW 1991, 2505, 2507; HansOLG, Beschluss vom 18.10.1999 – 2 WS 136 / 99; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 359 Rn. 35 m.w.N.). Vielmehr muss hinzukommen, dass nach dem Wiederaufnahmevorbringen der nunmehr benannte Sachverständige einem anderen Fachgebiet als der bisher vernommene angehört, sein Gutachten aufgrund neuer Anknüpfungstatsachen erstellt, sich zur Erstellung des Gutachtens überlegener Forschungsmittel bedient oder über ein anderes – überlegenes – Erfahrungswissen verfügt, z. B. weil der frühere Sachverständige von unzutreffenden oder unzureichenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen ist oder weil sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitert haben (HansOLG, a.a.O.; OLG Rostock, Beschluss vom 07.04.2004 – I Ws 117/04 –, juris; aM Gössel in Löwe-Rosenberg, StPO, § 359 Rn. 119, der jeden neuen Sachverständigen für ein neues Beweismittel hält, aber bei fehlenden neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen bei unveränderter tatsächlicher Grundlage von der fehlenden Geeignetheit ausgeht). Diese Grundsätze werden aus § 244 Abs. 4 S. 2 StPO abgeleitet (OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 21.12.2005). An diesen Voraussetzungen fehlt es hier:

a.

Der benannte Sachverständige Prof. Dr. Goertz gehört keinem anderen Fachgebiet als der in der Hauptverhandlung vernommene Sachverständige Dr. Stoffregen an. Beide Sachverständige sind (promovierte) Diplom-Chemiker (Bl. 445 d. LA, Bl. 22 Bd. WA).

b.

Der benannte Sachverständige Prof. Dr. Goertz hat sein Gutachten allein auf der Grundlage des Inhalts der Verfahrensakten erstellt. Das von dem Verurteilten vorgelegte Gutachten ist mithin nicht aufgrund neuer Anknüpfungstatsachen erstellt worden.

c.

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der benannte Sachverständige Prof. Dr. Goertz gegenüber dem früheren Sachverständigen Dr. Stoffregen über überlegene Forschungsmittel verfügt, die er zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen benutzt hat. Aus dem Umstand, dass ein Sachverständiger bestimmte Untersuchungsmethoden oder eine entsprechende Technik nicht angewendet hat, kann nicht geschlossen werden, dass er über solche nicht verfügt (OLG Hamm, Beschluss vom 09.11.2000 - 1 Ws 332 /00; OLG Frankfurt a. M., a.a.O.; Meyer-Goßner/Schmitt, § 244 Rn. 76; Eisenberg, StPO, 10. Aufl. 2017, Rn. 261). Überlegene Forschungsmittel liegen auch nicht schon deshalb vor, weil der Sachverständige über besondere persönliche Kenntnisse und Fähigkeiten, größere Berufserfahrung oder umfangreicheres Beobachtungsmaterial verfügt oder wissenschaftliche Abhandlungen veröffentlicht hat (HansOLG, a.a.O. m.w.N.).

81

d.

Auch liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der benannte Sachverständige Prof. Dr. Goertz über ein anderes – überlegenes – Erfahrungswissen als der frühere Sachverständige Dr. Stoffregen verfügt.

Das Merkmal größeren Erfahrungswissens ist gegeben, wenn eine Erweiterung einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse, die nach Erstellung des früheren Gutachtens eingetreten ist, geltend gemacht wird (HansOLG, a.a.O.). Eine Erweiterung oder Änderung der einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nach der Erstattung des Gutachtens durch Dr. Stoffregen am 10.12.2004 ist nicht ersichtlich. So hat die Verteidigung selbst darauf hingewiesen, dass bereits zum Zeitpunkt der Erstattung des Gutachtens durch den Sachverständigen Dr. Stoffregen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis gewesen sei, dass ein Zersetzungsprodukt bei der Pyrolyse (= thermo-chemische Spaltung organischer Verbindungen durch hohe Temperaturen) von Fichten-, Kiefern-, Buchen- und Ahornholz regelmäßig 2-Butanon sei. Ende 2003 sei eine Dissertation von Albert Lingens veröffentlicht worden. Lingens habe in vielen Versuchsreihen im Einzelnen die bei der Pyrolyse entstandenen Zersetzungsprodukte analysiert und dies festgestellt (Bl. 5 Bd. WA). Im Hinblick darauf, dass die angeführte Dissertation von Lingens, bei der es sich im Übrigen nicht um ein Beweismittel im Sinne der Strafprozessordnung handelt, bereits einige Zeit vor der Hauptverhandlung veröffentlicht worden war, handelt es sich keinesfalls um neue Erkenntnisse. Im Übrigen ergibt sich aus dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Goertz, dass es bereits in den Jahren 1991 und 1992 Veröffentlichungen¹ darüber gab, dass beim Abbrand von Holz 2-Butanon entsteht (Bl. 31 Bd. WA), so dass diese Erkenntnis selbst zum Zeitpunkt der Publikation der Dissertation von Lingens im Jahr 2003 nicht neu war.

Insofern kann nicht angenommen werden, dass der in der Hauptverhandlung gehörte Sachverständige Dr. Stoffregen, der dem erkennenden Gericht als erfahrener und zuverlässiger Brandsachverständiger bekannt war, von unzureichenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen ist. Vielmehr steht fest, dass der damalige Sachverständige sich zum Zeitpunkt der Erstattung seines Gutachtens durchaus mit der Möglichkeit anderer Ursachen für die festgestellten Spuren von Ethanol und 2-Butanon auseinandergesetzt hat. So ist dem am 14.12.2004 gestellten Beweisantrag der damaligen Verteidigerin, Rechtsanwältin Hamers (Bl. 455ff. LA.), zu entnehmen, dass der Sachverständige Dr. Stoffregen in der Hauptverhandlung mitgeteilt hat, dass 2-Butanon auch in anderen Stoffen als Brennspritus vorkomme. Die damalige Verteidigerin gab dazu an: *[...] laut Dr. Stoffregen kommt die Substanz 2-Butanon außer im Brennspritus z.B. auch im Lacklösemittel und Verdünnern vor [...]* Durch die Verwendung des Kürzels „z.B.“ für „zum Beispiel“ in Bezug auf die von Dr. Stoffregen genannten Stoffe, in denen 2-Butanon vorkommt, wird deutlich, dass entweder die Aufzählung des damaligen Sachverständigen nicht abschließend war oder die Verteidigerin nicht alle Quellen für 2-Butanon, die der Sachverständige Dr. Stoffregen nannte, in ihrem Beweisantrag erwähnte. Der Urteilsbegründung ist überdies zu entnehmen, dass der Sachverständige Dr.

¹ O. Faix, I. Fortmann, J. Bremer, D. Meier, Holz als Roh- und Werkstoff 1991; Y. Tsuchida, JOURNAL OF FIRE SCIENCES 1992.

Stoffregen in der Hauptverhandlung zur Sprache brachte, dass Ethanol auch im gewöhnlichen Trinkalkohol zu finden sei, so dass die festgestellten Spuren von Ethanol auch auf beim Trinken verschüttetes Bier zurückgeführt werden können (Bl. 577 d. LA). Selbst wenn der Sachverständige Dr. Stoffregen sein Erfahrungswissen in der Hauptverhandlung nicht vorgetragen hat, würde das noch nicht beweisen, dass er nicht über ein solches verfügt und sich seiner bedient hat (vgl. HansOLG, a.a.O.).

Soweit der Verteidiger in der Antragschrift anklingen lässt, der damalige Sachverständige sei entgegen der bereits damals publizierten öffentlichen Erkenntnisse davon ausgegangen, dass die festgestellte Kombination von Ethanol und 2-Butanon stets den Einsatz von Brennspritus bedeute (Bl. 5 Bd. WA), steht dem die von dem damaligen Sachverständigen verwendete Formulierung in dem schriftlichen Gutachten entgegen. So schreibt der damalige Sachverständige, dass die in den Kleidungsresten nachgewiesenen Spuren von Ethanol und 2-Butanon auf Brennspritus **hindeuten** (Bl. 262 LA). Von einem sicheren Nachweis von Brennspritus ist nicht die Rede. Vielmehr ergibt sich auch aus den Urteilsgründen, dass der Sachverständige Dr. Stoffregen bekundet hat, dass die Kombination von Ethanol mit 2-Butanon auf der Kleidung der Verstorbenen **lediglich den Schluss zulasse**, dass die Verstorbenen mit Brennspritus übergossen worden ist.

Insgesamt erweist sich danach das Vorbringen des Beschwerdeführers zur Begründung eines Wiederaufnahmeantrags als ungeeignet.

II.

Der Antrag nach § 360 Abs. 2 StPO, die Vollstreckung des Urteils vom 22.12.2004 zu unterbrechen, ist zurückzuweisen. Entscheidend hierfür ist, dass die Vollstreckung nur dann unterbrochen wird, wenn der Wiederaufnahmeantrag Erfolgsaussichten hat. Aufgrund der Unzulässigkeit des Wiederaufnahmeverbringens ist dies zu verneinen.


Rüdiger
LOSTA

83

Staatsanwaltschaft Hamburg
7403 Js 252 / 04 (621 Ks 12 / 04)
602 Ks 8 / 18

Datum: 06.07.2018

E: 11/18

Verfügung

- 1. U.m.A. [3 Bände Leitakte, 1 Band „Verfahren ü. Wiederaufnahme, Sonderbände I-VI, 1 Ladungsband, 1 Kostenband, 1 Disziplinarvorgang, lose Unterlagen des Gerichts und 1 Paket lose Umschläge]

dem Landgericht Hamburg, Große Strafkammer 2,
zum dortigen Az. 602 Ks 8 / 18

unter Hinweis auf die Stellungnahme zum Wiederaufnahmeantrag des Verurteilten vom 22.05.2018 zurückgesandt.

[Handwritten mark]

2 1 Monat.

Redder
LOStA

Landgericht Hamburg
Große Strafkammer
Eing. 09. JULI 2018
m. Abschr. Anl. Akt.